

Adliswil, 28. November 2017

P3.1.1 Allgemeine und komplexe Akten **Wahlplakate auf Privatgrund für Erneuerungswahlen 2018 /** **Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung unter Auflagen**

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 99 Signalisationsverordnung, SR 741.21, SSV). Für den Vollzug des Bundesrechts sind auf Staats- und Gemeindestrassen die Gemeindebehörden zuständig (§ 26 lit. b Kantonale Signalisationsverordnung, LS 741.2, KSigV). Gemäss Art. 95 SSV gelten als Strassenreklamen alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführer liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden. Somit gilt auch für Wahlplakate eine grundsätzliche Bewilligungspflicht.

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll den Parteien für das Aufstellen von Wahlplakaten auf privatem Grund eine pauschale Bewilligung erteilt werden. Um für die Wahlen eine sinnvolle Wirkung von Wahlplakaten erreichen zu können, ist die früheste Aufstellzeit von max. 6 Wochen vor dem Wahlsonntag einzuhalten.

Die Ressortvorsteherin Sicherheit und Gesundheit **v e r f ü g t** :

- 1 Für das Aufstellen von Wahlplakaten im Jahr 2018 auf privatem Grund wird die strassenverkehrsrechtliche Bewilligung mit Auflagen erteilt.
- 2 Die Einwilligung der privaten Grundeigentümer ist Voraussetzung.
- 3 Das Aufstellen von Wahlplakaten auf öffentlichem Grund erfolgt aufgrund separater Regelung mit dem Ressort Präsidiales einzig durch die Allgemeine Plakatgesellschaft AG. Weitere Plakatstellen auf öffentlichem Grund werden nicht bewilligt.
- 4 **Auflagen für Wahlplakate auf privatem Grund:**
 - 4.1 Die Wahlplakate dürfen **frühestens sechs Wochen** vor dem Wahltermin aufgestellt werden, d.h.
 - für den Wahlsonntag 15. April 2018 **ab Samstag, 3. März 2018**
 - für den Wahlsonntag 10. Juni 2018 **ab Samstag, 28. April 2018**

Wahlplakate bzw. Plakatstelen des ersten Wahlganges, welche für den 2. Wahlgang am 10. Juni 2018 wieder verwendet werden, können stehen gelassen werden.

4.2 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

Art. 6 SVG (Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01):

¹ Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zur Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten;

Art. 96 SSV:

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. den Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln, sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Ergänzung betreffend Auslegung von Art. 96 SSV:

Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gemäss Art. 96 SSV ist grundsätzlich gegeben, wenn Strassenreklamen wie folgt angebracht werden:

- In Sichtzonen (siehe Ziff. 4.3)
- Bei Kreiseln und Verzweigungen (Mindestabstand 10 Meter zur Strasse)
- Vor, nach oder bei Signalen (Mindestabstand 10 Meter; Art. 97 SSV ist zu beachten)
- In der Nähe von Fussgängerstreifen (Mindestabstand seitlich 10 Meter, bzw. 20 Meter vor und nach dem Fussgängerstreifen)

Art. 97 SSV:

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

4.3 Bezüglich der Anforderungen an die Verkehrssicherheit (Sichtweiten/ Lichtraumprofil) dienen die Bestimmungen der Verkehrssicherheitsverordnung (SR 741.31), der Strassenabstandsverordnung (LS 700.4) und die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinien.

4.4 Im Zweifelsfall sind die Standorte mit der Stadtpolizei, Tel. 044 711 78 11, abzusprechen.

4.5 Sämtliche Wahlplakate sind in der Folgewoche des Wahlsonntages unaufgefordert zu entfernen.

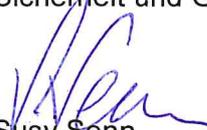
5 Wahlplakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden ohne vorherige Ankündigung durch die Polizeiorgane entfernt.

6 Für einen längerfristigen Aushang ist das ordentliche Verfahren anzuwenden.

7 Mitteilung an:

- 7.1 PräsidentInnen der politischen Parteien der Stadt Adliswil
- 7.2 Stadtpolizei Adliswil
- 7.3 Zentrale Dienste
- 7.4 Kantonspolizei-posten Adliswil, Sihlquai 26, 8134 Adliswil

Stadt Adliswil
Sicherheit und Gesundheit


Susy Senn
Ressortvorsteherin


Andreas Wieser
Ressortleiter